

# Wirtschaftliche



# Zeitung

10 Pfennig

Berlinerische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Mit Kurszettel

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Verlags-, Geschäftsregeln usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt.

Verlag: Ullstein & Co. Verlagsgesellschaft, Berlin, Unter den Eichen 87  
Redaktion: Curt Wilsch, Berlin, Unter den Eichen 87  
Manuskripte werden zurückschickt, wenn Porto beiliegt.

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Verantwortlicher Redakteur: Kurt Wilsch, Berlin, Unter den Eichen 87  
Telefon: 2600-2605  
Telegraph: 2600-2608  
Telegraph-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin Postfach 2600

## Die Hauptpunkte im Haag

6 von 13

Sonderdienst der „Berlinerischen Zeitung“

Haag, 6. Januar

Als die Schlichterung im Haag begann, waren hinsichtlich des Young-Plans 13 Einzelpunkte vorhanden, die zwischen der deutschen Delegation und den Gläubigerländern geklärt und erledigt werden mußten. Von diesen 13 Einzelfragen sind 7 bereits aus der Welt geschafft worden durch die Finanzaußenminister der sechs Mächte, 6 sind überzogen und bleiben der Erörterung und Befehlshaltung der Hauptdelegation überlassen. Es handelt sich dabei zunächst um folgende Punkte:

1. Die Frage der Stabilität des deutschen Wechselkurses. Die Gläubiger wollen nach ihrer Darstellung jeder Möglichkeit einer inflatorischen Finanzpolitik in Deutschland vorbeugen. Sie belegen dabei angeblich weniger die direkte Wirkung auf die Annullierten, die diese auf Gold halten, als vielmehr die Auswirkungen auf die Finanzlage im Ausland, was durch die Devisenbewirtschaftung der sechs Mächte, 6 sind überzogen und bleiben der Erörterung und Befehlshaltung der Hauptdelegation überlassen. Es handelt sich dabei zunächst um folgende Punkte:
2. Das deutsch-amerikanische Schuldenabkommen ist gewissermaßen aus dem Young-Plan herausgenommen worden, der sonst als einheitliches Ganzes betrachtet wird. Der Zeitpunkt ist materiell unbedeutend, nur von prinzipieller Wichtigkeit.
3. Die Funktionen des sogenannten besonderen Ausschusses bei den Internationalen Zahl, der im Young-Plan vorgesehen ist, scheinen unklar.
4. Das negative Votum. Die bisher verabschiedeten deutschen Gläubiger (Zoll, Zehnt, Bier- und Zuckereisen) sollen künftig nicht mehr verpfändet sein, dürfen aber auch nicht anderweitig verpfändet werden. Eine Pfandverpfändung könnte hier nur daraus entstehen, daß man für Deutschland mit der Wichtigkeit eines Zehnt-Angebots rechnet, als mit einer Umgestaltung dieser „negativ“ verpfändeten Gläubigerrechte.

Als verhältnismäßig wenig bedeutende Punkte kommen nach die Frage der Zahlungstermine und die Auszahlung der Schuldzinsen in Frage. Hinsichtlich der Zahlungstermine steht die Forderung der Deutschen nach postumerrand-Abzahlung eines Betrags von 100 Millionen nachdrücklich gegenüber. Die andere Frage dürfte im Entschiedenem mit dem Komitee der Internationalen Zahl gelöst werden können, das etwa am 12. Januar hier eintrifft.

## Auf Treu und Glauben

### Das Abkommen mit Amerika

Im dem am Sonntag veröffentlichten deutsch-amerikanischen Reparationsabkommen wird über die Garantiefrage folgendes gesagt:

„Die Vereinigten Staaten stimmen hiermit zu, Deutschland Treu und Glauben und Kredit als einzige Sicherheit und Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands gemäß diesem Abkommen anzuerkennen.“

In einem Antwortschreiben, das bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Regierungen ausgetauscht werden soll, wird die Bestimmung nicht erfüllt, daß Deutschland mit Beziehung auf diese Erklärung der Vereinigten Staaten in derselben Sache sein wird wie die Hauptgläubiger der Vereinigten Staaten gemäß den Schuldenüberlassungsabkommen, welche zwischen ihnen und den Vereinigten Staaten bestehen.

Nach dem Abkommen wird Deutschland den Vereinigten Staaten gegenüber in verschiedenen Punkten günstiger gestellt sein als gegenüber den anderen Gläubigerländern nach dem Young-Plan und den Bestimmungen, die für den Haager Schlichter Ausschuss genommen sind. Während der Young-Plan monatliche

Die Kommission für die Offergestalten hat nach den ersten überprüften Finanzkontrollen berichtet. Als Ergebnis der verschiedenen persönlichen Ausreden mit dem Vertreter der Gläubigerländer stellte der österreichische Bundeskanzler in der heutigen Sitzung fest, daß Österreich nicht wie vor auf seinem Standpunkt beharren müsse, und daß es keine weiteren Verpflichtungen übernehmen könne.

Der Vorsitzende Loucheur gab daraufhin der Meinung Ausdruck, daß man trotzdem versuchen solle, in weiteren persönlichen Ausreden die Frage einer Lösung näherzuklären. Daraufhin versicherte wieder die Vertreter der Sitzung und die Gläubiger blieben zunächst unter sich. Sie blieben für den nächsten Finanzkongress, die bulgarischen Reparationen, vorbereiten haben.

Zahlungen vor sich, sind nach dem deutsch-amerikanischen Abkommen die Zahlungen halbjährlich nachträglich zu leisten. Die Annuitäten des Young-Plans sind teilweise modifizierbar, die amerikanischen nicht.

Die Bestimmungen über ein Interarium im deutsch-amerikanischen Abkommen unterliegen für die vierfache Hälfte zu Deutschlands Gunsten von denen des Young-Plans. Ein Zahlungsausfall kann für 2½ Jahre fast nur für zwei Jahre von Deutschland erlassen werden. Die Vergütung aufgeschobener Zahlungen ist niedriger. Das deutsch-amerikanische Abkommen gibt von vornherein die Möglichkeit eines völligen Aufbringungsmonetarismus, während der Young-Plan zunächst ein Konvertierungsmonetarismus und erst ein Jahr nach dessen Inkrafttreten ein beschränktes Aufbringungsmonetarismus gestattet.

Der allem aber kann das deutsch-amerikanische Abkommen keine Unterlegungen in einem anschließenden und einem nicht aufschließbaren Teil der Schuld. Es läßt vielmehr einen Aufschub der gesamten Annuität in voller Höhe zu, während nach dem Young-Plan ein Aufbringungsmonetarismus für den nicht aufschließbaren Teil der Annuitäten überholt nicht und hinsichtlich des aufschließbaren Teils nur in Höhe von 60 Prozent verlangt werden kann.

## Der Fälscherprozess in Moabit

### Die Vernehmung der Angeklagten

Im Großen Saalgericht begann heute vor dem Erweiterungsschlichtergericht Berlin-Mitte der Prozess gegen die Fälschermoneten, die den Plan gefasst hatten, durch Gefälschung des Zahlungssystems der Sonstestreppe ihren Sitz und die Befreiung Georgiens herbeizuführen.

Die Anklage wird von Oberstaatsanwalt Zefflitz und Staatsanwalt Gieseler vertreten. Der Staatsanwalt hat bei der Vernehmung folgende Punkte als Beweise erbracht. Auch ein Vertreter der Staatsregierung ist im Saal anwesend. Ferner hat der frühere Georgische Gesandte Admetelli die Erlaubnis erhalten, der Verhandlung beizuwohnen. Im Aufhängermoneten sind nach geheimer Handlung der beiden Hauptangeklagten, den Georgier Karandibis und Sabatierowitsch. Der Prozess richtet sich gegen eine erfolgreiche Fälschung, daß Karandibis nicht verurteilt wurde, weil er der Verhandlung folgen zu können. Es muß also jedes Wort des Prozesses ihm verdolmetscht werden. Karandibis, der sich selbst als geflüchteter Urheber des groß angelegten Fälschungsplanes bezeichnet, wird zusammen mit Sabatierowitsch und dem Münchener Fälscherdrucker Johann Schneider verurteilt und verurteilt. Die Angeklagten zur Haft gelegt. Außerdem sind bei beiden Angeklagten noch weitere Fälschungen und Beträge unter Anklage gestellt. Der Berliner Rechtsanwalt Dr. Weber wird beauftragt, fälsches Geld in Berlin gebracht zu haben. Große Beträge zum Münchener Fälscher sind angeklagt. Der Münchener Fälscher des Fälscherdrucker, Bruno Kipping, der Münchener Ingenieur Dr. Weber und der Jubiler einer württembergischen Fabrik, Wilhelm Böde. Eine Forderungsanzeige richtet sich gegen den Angeklagten Georg Admetelli und den Kaufmann Wilhelm Schmidt aus München wegen Betrugs in mehreren Fällen. Bei der Vernehmung der Angeklagten zur Berlin stellt der Vorsitzende fest, daß der Angeklagte Sabatierowitsch nicht weniger als 2½ Jahre in Untersuchungshaft gesessen hat, und zwar in drei getrennten Abschnitten. Das letzte Mal wurde

Sabatierowitsch im Dezember 1928 verhaftet und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Über die Persönlichkeit des Angeklagten legt er selbst nach, daß er in Berlin in der Nähe des Synagogenplatzes verurteilt wurde. Über seine Tätigkeit während des Krieges in München berichtet er vorwiegend vor der Öffentlichkeit näher Angaben.

Vor Eintritt in die Verhandlung stellt sich bei Anruf der Angeklagten heraus, daß der Angeklagte Schneider ohne Anklagebildung steht. Der Angeklagte Weber erklärt, daß Schneider angeblich reichte. Auf Antrag des Oberstaatsanwalts Zefflitz bestätigt der Gericht, den Verfahren gegen Schneider und auch gegen Kipping, der selbst ein Geschäft betreibt, hat und sich bei der Vernehmung im Münchener in Abrede stellt, abzumurnen. Das Gericht behält sich weitere Maßnahmen gegen Schneider vor. Der erste Vorstoß der Verteidigung richtet sich gegen den Dolmetscher Kutschera. Der Verteidiger des Angeklagten beantragt die Einsetzung eines zweiten Dolmetschers zum Ausspärräten Amt. Dieser Antrag wird vom Gericht abgelehnt.

### Vergeldige Ablehnungsanträge

Der Verteidiger Wilhelm Schmidt beantragt die Abtrennung des Verfahrens gegen seinen Nebenanketen, da Schmidt mit den Strafzinsen, die den Hauptangeklagten zur Haft gelegt werden, nicht das geringste zu tun habe. Er sei lediglich angeklagt wegen eines Betrugs in Verbindung mit dem Angeklagten Wolf, gegen den er ein Anklage wegen Gefährdung gestellt hat. Diefem Antrag schließt sich der Verteidiger der beiden Georgier, Rechtsanwalt Dr. an. Er begründet seinen Antrag insbesondere damit, daß er diesen Prozess für einen rein politischen habe und deshalb ein Interesse daran habe, alles, was dem Prozess dieses Charakter nehmen könnte, von ihm fern zu halten.

Sten verurteilt Ablehnungsantrag stellt Rechtsanwalt Böde für seinen Nebenanketen Weber, der erklärt, man habe hinsichtlich nach einer Möglichkeit gelandt. In dieser Prozess das Schlichtergericht Berlin-Mitte zumhinein zu müssen. Der Hauptprozeß der Strafzinsen habe sich in Bayern angezogen. Daß der Prozess trotz dem in Berlin verhandelt werde, sei ausschließlich auf den Vertreter der Staatsregierung Dr. Rosenfeld zurückzuführen, der beim

Justizministerium wiederholt dahin vorstellig geworden sei, den Prozess in Berlin stattfinden zu lassen.

Vorsitzender Amtsgerichtsrat Bartenberger: Glauben Sie, daß das Gericht nicht ebenso unparteiisch sein wird, wie das Münchener?

Rechtsanwalt Wenz: Ich habe keinen Grund daran, an der Unparteilichkeit der Berufsrichter zu zweifeln. Die Schöffen kann ich nicht für die Angeklagten ist jedenfalls die Münchener Atmosphäre günstiger als die hierige.

Oberstaatsanwalt Zefflitz: Der Prozess hat damit begonnen, daß Weber in Berlin verurteilt hat, fälsche Fälschermoneten ausgeben. Ich bitte den Antrag abzulehnen.

Rechtsanwalt Dr. Reine Mandanten begnügen das größere Forum Berlin.

Die Anträge der Verteidiger werden darauf vom Gericht abgelehnt.

Dann verliest Amtsgerichtsrat Bartenberger zunächst einige Absätze der Anklageurkunde und stellt aus dieser fest, daß Anfang August 1927 die Berliner Polizei die Mitteilung erhalten habe, daß in Berlin neue fälsche Fälschermoneten in der Verfertigung werden. Als Verfertiger wurde der Angeklagte Becker genannt. Der angekl. er habe die Schiene von einem Georgier Wilhelm Sabatierowitsch erhalten, der nach in Berlin verurteilt Fälschermoneten-Fälschungs-Geld. Sabatierowitsch konnte unter dem Namen Schwarz in München ermittelt und verhaftet werden. Weitere Ermittlungen wurden dann durch das Oberstaats Karandibis möglich.

### Ein georgischer Freiheitskämpfer

Herr Karandibis, wollen Sie uns einige Ausführungen über Ihr Verbleiben machen?

Karandibis: Ich habe in Ziffis das Gymnasium und die Universität in Moskau besucht. Ich habe von Anbeginn für die Freiheit Georgiens gekämpft, schon unter zaristischen System. Ich war Mitglied des ersten georgischen Parlaments und Mitbegründer der nationaldemokratischen Partei Georgiens. 1921 kam ich nach Deutschland, um mich bei den deutschen und georgischen Firmen Beziehungen anzuschließen, inoffiziell, um diejenigen Personen aufzufinden, von denen ich Hilfe für Georgien erwartete konnte. Herr: Was nur denn Ihr Ziel?